Zur Lehre von der

Transportfunction des Wechselindossaments.

INAUGURAL-DISSERTATION

von

Dr. jur. Leonhard Sochaczewer,

Kammergerichts-Referendar.

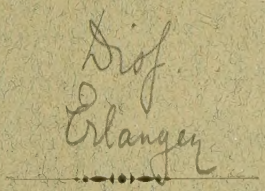

BERLIN.

Druck von Penner & Janetzke.

1894.

82

Zur Lehre von der Transportfunction des Wechselindossaments.

INAUGURAL-DISSERTATION

von

Dr. jur. Leonhard Sochaczewer,

Kammergerichts-Referendar.

BERLIN.

Druck von Penner & Janetzke.

1894.

Die Abhandlung ist von dem Verfasser zur Erlangung der Doctorwürde der hohen juristischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen vorgelegt und von Wohlderselben genehmigt worden.

§ 1.

In Uebereinstimmung mit dem Wortlaute des Gesetzes[1]) schreibt die herrschende Lehre[2]) dem Wechselindossamente die Wirkung zu, dass es die Rechte aus dem Wechsel auf einen neuen Gläubiger, den Indossatar, übertrage.

So weit auch die einzelnen Schriftsteller in der juristischen

---

[1]) Art. 10 W. O. Vgl. ebendas. Art. 9. 17 (e contrario).

[2]) S. u. a. Goldschmidt in seiner „Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht". Bd. 28, S. 82, ferner Bd. 8, S. 315, 330. Bd. 14, S. 655.

Renaud, „Das Allg. Deutsche Wechselrecht". 3. Aufl., S. 172.

Kuntze, „Das Deutsche Wechselrecht". S. 57. Derselbe (u. Brachmann) in Endemanns „Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts". Bd. IV, 2. S. 159. Vgl. auch derselbe Z. Bd. 6, S. 34 und „Die Obligation und die Singularsuccession des Römischen und heutigen Rechts". S. 259.

Hartmann, „Das Deutsche Wechselrecht". S. 252.

Lehmann, „Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts". S. 480, 481.

(Liebe), „Die allgemeine Deutsche Wechselordnung pp.". S. 196.

Rehbein, „Allg. Deutsche Wechselordnung". 4. Aufl., S. 31 n. 1.

Randa, „Das Eigenthumsrecht". S. 356 n. 47.

Carlin, „Niemand kann mehr Recht übertragen, als er selbst hat". S. 77. Derselbe Z. Bd. 36, S. 26.

de Fontenay, Z. Bd. 18, S. 63. R. Koch, „Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht". Bd. 15, S. 271.

Ladenburg, „Arch. für Wechselrecht". Bd. 3, S. 135.

Skonietzki in Gruchots „Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts". Bd. 29, S. 228.

Jacobi u. Borchardt in „Weiskes Rechtslexikon". Bd. 14, S. 375.

Budde, „Die rechtliche Natur des Wechsel-Indossaments". S. 19 u. a. a. Stellen.

Beseler, „System des gem. Deutschen Privatrechts." 4. Aufl., S. 1140.

Stobbe, „Handbuch des Deutschen Privatrechts". 2. Aufl. Bd. III, S. 192.

Förster-Eccius, „Preussisches Privatrecht". 6. Aufl., Bd. I., S. 639 n. 60.

Dernburg, „Lehrbuch des Preussischen Privatrechts". 4. Aufl. Bd. II, S. 835.

Konstruktion des Indossaments, in der Beantwortung der Frage, durch welchen juristischen Vorgang jene Wirkung verursacht werde, auseinandergehen, in der Beurtheilung der Wirkung selbst, in der Auffassung des Indossaments als konstitutiven Moments des Rechtsübergangs treffen die meisten von ihnen zusammen.

In der sogenannten Transportfunktion findet die herrschende Doktrin die ausschliessliche Grundlage[3]) für die Feststellung und Erkenntniss der juristischen Natur des Wechselindossaments.

§ 2.

Die heute übliche Auffassung der Wirkungen des Indossaments steht mit den geschichtlichen Ausgangspunkten dieses Rechtsinstituts nicht im Einklang.

Das Aufkommen des Indossaments hat beim Wechsel sowohl wie bei den anderen Orderpapieren auch geschichtlich seinen inneren Grund in der Orderklausel, ohne jedoch durch diese nothwendig bedingt zu sein.[4]) Denn die Orderklausel[5]) besagt

---

Pappenheim, Z. Bd. 38, S. 304.

Vgl. auch „Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts". Bd. 6, S. 54, ferner Bd. 10, S. 157. Bd. 24, S. 3

und „Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen." Bd. 5, S. 83. Bd. 22, S. 185. Bd. 25, S. 209.

[3]) Darüber, dass für die Garantiefunktion in der Begriffsbestimmung des Wechselindossaments vom Standpunkt des geltenden Rechts kein Raum ist, herrscht kein Streit. Diese Wirkung der Wechselindossaments hat nur in der Regel statt, sie ist nur naturale negotii, da sie durch einen entsprechenden Zusatz zum Indossament ausgeschlossen werden kann. (Art. 14 W. O.)

Dem handelsrechtlichen Indossamente (Art. 301 ff. H. G. B.), das seiner Natur nach dem Wechselindossamente gleich ist, kommt die Garantiefunktion überhaupt gesetzlich nicht zu, abgesehen davon, dass einzelne Partikularrechte dieselbe dem Indossamente der kaufmännischen Anweisung gegeben haben.

Andererseits haben bei dem Wechsel neben dem Indossament noch andere Skripturakte vermöge der eigenthümlichen vis attractiva des Wechsels die Wirkung, dass der Aussteller der Skriptur zum Garanten des Wechsels wird und in den Kreis der Wechselverpflichteten eintritt, so das Accept und das Aval.

Die Garantiefunktion ist somit dem Wechselindossament nicht nur nicht wesentlich, sie ist ihm auch nicht spezifisch eigenthümlich.

[4]) Vgl. Schaps, „Zur Geschichte des Wechselindossaments." S. 75.

[5]) Ebenso die älteren gleichbedeutenden Klauseln — vgl. die Zu-

nur, dass die in der Urkunde fixirte Verpflichtung dem namentlich Genannten oder demjenigen geleistet werden solle, welchen der namentlich Genannte durch eine zukünftige Willenserklärung bestimmen werde.

Die Bezeichnung des späteren Nehmers konnte demgemäss ursprünglich in jeder rechtlich statthaften Weise erfolgen; ebenso konnte der Beweis, dass man die „Order" sei, durch jedes zulässige Beweismittel geführt werden. [6]) Es war jedoch üblich, durch Ausstellung einer Vollmachtsurkunde (procuratorium, mandatum, Willebrief) in Verbindung mit der Uebergabe der Haupturkunde der Order einen Rechtsausweis, die Legitimation zum Empfang der Leistung zu verschaffen.

Die an sich rein formale Vollmachtsurkunde konnte sich darauf beschränken, ein abstraktes Mandat, eine Anweisung an den Aussteller der Schuldurkunde, dem Vorzeiger der beiden Urkunden zu leisten, zum Ausdruck zu bringen. Sie konnte aber auch den Rechtsgrund der Uebergabe des Schuldbriefes an die Order und damit die materielle Rechtsstellung der letzteren als blossen Mandatars oder als Rechtsnachfolgers des namentlich Genannten angeben. [7])

An die Stelle der besonderen Vollmachtsurkunde trat nun bereits früh [8]) — häufiger jedoch erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts — fast gleichzeitig in Italien und Frankreich ein ur-

---

sammenstellung derselben bei Brunner, „Das französische Inhaberpapier des Mittelalters". S. 76 und in Endemanns „Handbuch", Bd. II, S. 186 —, welche seit dem 17. sec. durch die aus Italien stammende Orderklausel (o chi ordinerà, all'ordine — à son ordre — an Order) verdrängt wurden. Vgl. Brunner, „Inhaberpapier". S. 76. Goldschmidt, „Handbuch des Handelsrechts". 3. Aufl. Bd. I, Abth. I. („Universalgeschichte des Handelsrechts"). S. 449.

Zwischen den beiden Formen der Orderklausel „An N. oder Order" und „An die Order des N." besteht rechtlich kein Unterschied. Denn bei der letzteren Fassung der Klausel ist der N. in der Lage, sich selbst als die Order und hierdurch als den Empfangsberechtigten zu bezeichnen. Vgl. Brunner, „Inhaberpapier", S. 72.

[6]) Vgl. Brunner, „Inhaberpapier". S. 84, Z. Bd. 23, S. 249. E. H. Bd. II, S. 187. Goldschmidt, Univ. Gesch. S. 393.

[7]) Brunner, „Inhaberpapier". S. 84. E. H. Bd. II, S. 188. Goldschmidt, Univ. Gesch. S. 394.

[8]) Goldschmidt, Univ. Gesch. S. 449, 394.

kundlicher Vermerk auf der Hauptturkunde selbst, der in der Regel in Italien auf der Vorderseite — die girata —, in Frankreich auf der Rückseite[9]) — das endossement — seinen Platz fand.[10])

Bei dem Wechsel im speciellen tritt uns das Indossament zuerst bei der Tratte entgegen, auch hier im Anschluss an die Orderklausel.

Die ältere Tratte, die Urform und Grundlage der heutigen, die lettera di pagamento, lettre de payement, hatte — der Form nach eine Anweisung — selbst nur die Aufgabe gehabt, den Remittenten bezw. die von diesem auf Grund der (aktiven) Orderklausel des Distanz- (domicilirten) Eigenwechsels[11]) zu bezeichnende „vierte" Person[12]), den Präsentanten, demjenigen gegenüber, durch den auf Grund der passiven Orderklausel die Zahlung für den Aussteller des Wechsels bewirkt werden sollte, als Empfangsberechtigten zu legitimiren.[13])

Als dann zunächst von der Verkehrssitte und der Praxis der Handelsgerichte, später gewohnheitsrechtlich in der lettera di pagamento, der „tracta", ein eventuelles Regressversprechen des Ausstellers derselben, — der ja auch der Aussteller des documentum relatum, des Eigenwechsels, war, — subintelligirt

---

[9]) in dorso (dosso). Cfr. Du Cange, gloss. med. et inf. lat. s. v. indossare. Ed. Nov. Tom. IV p. 346 = indossare: i. e. chartae dorsum s. tergum vel cuiuscumque scripti partem aversam aut exteriorem inscribere.

[10]) Ein Zusammenhang zwischen der, wie hervorgehoben, fast in dieselbe Zeit fallenden Entstehung bezw. Verbreitung der girata und des endossement — des Indossaments im weiteren Sinne — ist bisher nicht nachgewiesen. Vgl. Schaps, l. c., S. 40, 86. — Auf die Entstehungsgeschichte des (Wechsel-) Indossaments des Näheren einzugehen, würde den Rahmen der vorliegenden Arbeit überschreiten. Vgl. über dieselbe Goldschmidt, Univ. Gesch. S. 448 f. und namentlich Schaps, l. c., S. 9 ff.

[11]) Wie Goldschmidt (Univ. Gesch. S. 417 ff.) gegenüber der herrschenden Lehre überzeugend nachgewiesen hat, ist dieser der Urwechsel, nicht dagegen, wie man bisher annahm, der sogenannte Kommanditwechsel, die Eigentratte. Cfr. Goldschmidt, Univ. Gesch. S. 417 ff.

[12]) Von den Schriftstellern und in der Gesetzgebung Italiens in der Zeit vom 14. bis 18. sec. wird die vierte Person meist solutionis causa adjectus genannt und auch fälschlich als solcher aufgefasst. — In Deutschland war neben anderen die Bezeichnung „Commiss" üblich. Cfr. Schaps, l. c. S. 13 f.

[13]) Goldschmidt, Univ. Gesch. S. 434.

wurde[14]), war die Metamorphose der alten Tratte zur modernen in der Hauptsache beendet.[15])

Während in der Urform kein Raum für die Orderklausel gewesen war, da ja die Präsentantenbenennung in der lettera di pagamento gerade die Ausfüllung des Orderblanketts der Wechselurkunde bildete[16]), nahm die nunmehr zur selbständigen Verpflichtungsurkunde, zum Wechselbrief aufgestiegene Tratte, wenn auch erst spät, die Orderklausel auf.

Wie schon früher bei den anderen Orderpapieren, geschah die Benennung der Order durch das inzwischen auf den Plan getretene Indossament.[17])

Das Wechselindossament schlug nun zwar bald einen eigenthümlichen Entwickelungsgang ein. Seine Besonderheiten liegen aber nicht auf dem Gebiete der Uebertragung des Rechts aus dem Wechsel.[18])

In dieser Beziehung hatte das Indossament juristisch ebensowenig eine Bedeutung, wie der Willebrief, das procuratorium

---

[14]) Cfr. darüber Goldschmidt, Univ. Gesch. S. 446.

[15]) Der eigene Wechsel neben der Tratte wurde dadurch überflüssig, und der wirkliche Wechsel sogleich in Trattenform ausgestellt. Goldschmidt, Univ. Gesch. S. 446 f.

[16]) Schaps, l. c. S. 9. Goldschmidt, Univ. Gesch. S. 448.

[17]) Das Wort „Indossament" dient hier wie auch sonst als Kollektivbezeichnung für die girata und das endossement.

Bezüglich des Anwendungsgebiets des Indossaments vor seinem Eintritt in das Wechselrecht vgl. Goldschmidt, Univ. Gesch. S. 450 f., 320 f. Schaps, l. c. S. 78 ff., ferner Brunner, „Inhaberpapier". S. 87.

[18]) Dieselben betreffen nach Schaps (l. c. S. 85) die folgenden sich während des 17. und 18. sec. fast übereinstimmend in Italien und Frankreich herausbildenden Rechtswirkungen:

1) Die Unwiderruflichkeit trotz res integra.
2) Den Garantieeffekt, d. h. die wechselmässige Regresshaftung des Giranten und seiner Vormänner gegenüber dem Giratar.
3) Die Ausdehnung des für die Klagen gegen den Aussteller und den Acceptanten bestehenden schleunigen summarischen Prozessverfahrens auf die zu 2 bezeichneten Regressansprüche.
4) Die Möglichkeit des Weitergirirens.
5) Den Ausschluss der Einreden aus der Person des Indossanten gegenüber dem Indossatar.

und das mandatum bei den Orderpapieren, die adjecti nominatio bei der Tratte.[19])

Der Form nach eine Anweisung war es materiell nichts als eine nominatio adjecti[20]); es enthielt die ordinatio, die Benennung und damit den Rechtsausweis des als Order des Remittenten zum Empfang der Leistung Berechtigten.

Wie im Willebrief und bei der adjecti nominatio des älteren Wechselrechts konnte allerdings die Rechtsstellung des späteren Nehmers als blossen Mandatars oder selbstberechtigten Gläubigers zum Ausdruck kommen, insbesondere durch Aufnahme der Valutaklausel.[21]) Die Rechte des Indossatars konnten sogar je nach dem Wortlaut des Indossaments einen grösseren oder geringeren Umfang haben.[22])

Die wesentliche Bestimmung und Wirkung des Indossaments blieb doch immer die seiner Vorgänger, der selbständigen Vollmachtsurkunde bezw. der constitutio adjecti: Die Benennung und Legitimation der Order als solcher.

§ 3.

Hat nun das Indossament im Verlauf seiner weiteren Geschichte[23]) Bedeutung für den Rechtsübergang gewonnen[24]), ist

---

[19]) Vor dem durch die Orderklausel bedingten Aufkommen des Indossaments bei der Tratte hatte bei dieser die sog. adjecti nominatio dazu gedient, eine vierte Person, den Präsentanten oder adjectus, durch Aufnahme des Namens desselben in den Wechselcontext zur Einziehung der Wechselsumme an Stelle des Remittenten zu legitimiren. Vgl Schaps, l. c. S. 11 ff.

[20]) Vgl. Schaps, l. c. S. 112, 97.

[21]) Vgl. darüber Brunner, „Inhaberpapier". S. 90. Schaps, l. c. S. 97, 130, 24.

Die Nothwendigkeit einer Präcisirung der Rechtsstellung des Indossatars, m. a. W. die Differenzirung des Indossaments in das sog. Eigenindossament und das Prokuraindossament dürfte erst von dem Aufkommen der mehrfachen Girirbarkeit datiren.

[22]) Insbesondere in Bezug auf das Klagerecht. Vgl. Schaps, l. c. S. 103, 24.

[23]) Vgl. über dieselbe namentlich die Untersuchungen von Götz in Ersch's und Grubers Encyclopädie, Section I. Bd. 68, S. 1 ff.

[24]) An sich stände eine derartige gewissermassen revolutionäre Entwickelung nicht ohne Analogie da; es sei nur an das naheliegende Beispiel der Cession erinnert, die aus der Delegation heraus von dem einfachen Prozessmandat zur Singularsuccession des heutigen Rechts aufgestiegen ist.

es zum Faktor desselben geworden, kurz, wohnt dem Wechselindossament im heutigen Rechte eine Transportfunktion inne?

Die Entscheidung dieser Frage, deren Erörterung den eigentlichen Gegenstand der vorliegenden Abhandlung bildet, hängt davon ab, wie der Erwerb der Forderung in der Hand des späteren Nehmers des Wechsels, des Indossatars, juristisch zu erklären ist. Denn je nachdem, ob wir zur Lösung der „Successionsfrage" beim Wechsel des Indossaments bedürfen oder nicht bedürfen, ist das Vorhandensein einer Transportfunktion des Wechselindossaments zu bejahen oder zu verneinen. Ist der Erwerb der Forderung in der Hand des späteren Nehmers nicht durch das Indossament bedingt, so ergiebt sich mit logischer Nothwendigkeit die Folgerung, dass eine Transportfunktion des Indossaments nicht besteht.

Eine Lösung der Successionsfrage kann aber nur aus dem Wesen des Wechsels in seiner Eigenschaft als Werthpapier heraus versucht werden. Denn die Werthpapierobligation weist — das ist heute allgemein anerkannt — eine tiefgehende Abweichung von der gemeinen Obligation auf. Während die letztere in der Pflicht des Schuldners zu einer Leistung an einen bestimmten Gläubiger besteht, korrespondirt bei der Werthpapierobligation der Verpflichtung des Schuldners das Forderungsrecht eines — ganz oder theilweise — unbestimmten Subjekts.[25])

Diese Eigenartigkeit ist ermöglicht durch die innige Verbindung, in welche bei den Werthpapieren die Obligation mit dem Papier, der Urkunde, gesetzt ist.

Auf der organischen Vereinigung der beiden Elemente des Werthpapiers, des Rechts an dem Papier und des Rechts aus dem Papier, in welcher das für unser Jahrhundert charakteristische in ursächlichem Zusammenhange mit dem enormen Aufschwunge des Verkehrs stehende „Streben aller Rechte, aus dem Zustande der Stabilität in den der Mobilität überzugehen",[26]) seinen vornehmsten Ausdruck gefunden hat,[27]) beruht die wirth-

[25]) Vgl. Windscheid, Pandekten. § 291, Bd. II, S. 115.

[26]) Bähr, „Jahrbücher für Dogmatik". Bd. I, S. 354.

[27]) Der zu Grunde liegende Rechtsgedanke tritt uns allerdings bereits im Alterthum und Mittelalter — nur noch nicht voll entwickelt — entgegen. Vgl. Goldschmidt, Univ. Gesch. S. 393.

schaftliche Bedeutung des Instituts der Werthpapiere. Durch jene Vereinigung werden die in dem Papier verbrieften Forderungs- und sonstigen (Individual-) Rechte entgegen ihrer prinzipiellen Natur befähigt, Gegenstand des freien Güterumlaufs zu sein.

In der Verbindung des Rechts mit der Urkunde, „in dem eigenthümlichen Verhältniss, in dem das Recht, über welches das Papier lautet, zu der Urkunde steht",[28]) liegt aber auch das juristische Wesen der Werthpapiere. Das kann als das heute gegen jede Anfechtung feststehende Dogma, als das unverrückbare Fundament der Theorie der Werthpapiere bezeichnet werden, über deren Einzelfragen[29]) sich ja noch immer die verschiedensten Meinungen, zum Theil schroff, gegenüberstehen.

Bei den Werthpapieren ist die Urkunde zum Träger des beurkundeten Rechts geworden. Bei den vollkommenen Werthpapieren, den Order- und Inhaberpapieren, insbesondere ist das Papier Bedingung des Entstehens wie des Bestehens des verbrieften Rechts: die Obligation ist in allen Phasen ihrer civilistischen Existenz, bei der Begründung nicht minder, wie bei der Uebertragung und Geltendmachung an das Stück Papier gebunden,[30]) das eben durch diese Verbindung ökonomisch zum

[28]) Brunner, E. H. Bd. II, S. 144.

[29]) Selbst solche grundsätzlicher Natur, man denke nur an den Streit darüber, worauf die Entstehung der Werthpapierobligation beruht, ob zu ihrer Konstituirung eine Willensübereinstimmung zwischen Gläubiger und Schuldner, ein Vertrag erforderlich, oder ob das Recht aus dem Papier schon durch den einseitigen Ausstellungsakt, die Kreation der Urkunde, bezw. das hierin liegende einseitige Versprechen, begründet wird.

[30]) Prinzipiell knüpft sich deshalb an den Untergang des Papiers der Untergang des Rechts aus dem Papier. Die Zulässigkeit der Amortisation, die reichsgesetzlich ausser bei einer Reihe von Inhaberpapieren (vgl. Brunner, E. H., Bd. II, S. 222. Mandry, „Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze", 2. Aufl., S. 195 ff.) nur für den Wechsel, die sieben indossablen Papiere des H. G. B. und den Reichsbankantheilschein ausgesprochen und geregelt ist (Art. 73. W. O. Art. 305. H. G. B., Bankgesetz vom 14. März 1875, § 40, Z. 3 in Verbindung mit § 8 des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875, §§ 837 ff. C. P. O.), ist somit anomal und beruht lediglich auf den positiven gesetzlichen Bestimmungen.

Ebenso: Goldschmidt, „System des Handelsrechts", 3. Aufl. S. 154.

Werthpapier, juristisch, so paradox dies klingen mag, zum Prinzipale wird, während das Forderungsrecht in die Stellung eines Accessorium, einer Pertinenz, die an den Rechtsschicksalen der Hauptsache theilnimmt, zurücktritt.

Für die juristische Konstruktion stellt sich die Obligation, wenn wir einmal die Terminologie des Preussischen Allgemeinen Landrechts anwenden wollen, als subjectiv dingliches Recht[31]) dar, das analog einem Realrecht als accessorisches Recht an ein objectiv dingliches Recht, hier das Eigenthum[32]) der Urkunde geknüpft ist.

Kurz formulirt, lautet also das Prinzip der Werthpapiere: „Gläubiger aus dem Papier ist derjenige, dem das Eigenthum an dem Papiere zusteht."

Brunner, E. H. Bd. II. S. 149, 222. Gengler, „Das deutsche Privatrecht". 4. Aufl. S. 464, 471 f. Gerber, „System des deutschen Privatrechts". 14. Aufl. S. 439. Randa, „Der Besitz". 3. Aufl. S. 355 n. 48. Carlin, Z. Bd. 36 S. 27. Vgl. auch Motive zum (1.) Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. Bd. II. S. 705.

A. M. besonders Thoel, „Handbuch des Handelsrechts". Bd. I. 6. Aufl. S. 712 n. 4. Unger, „Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere". S. 126. Kuntze, „Die Lehre von den Inhaberpapieren". S. 720. v. Savigny, „Obligationenrecht". Bd. II. S. 180 (§§ 69, 67). Renaud, „Zeitschrift für deutsches Recht". Bd. 14. S. 361.

In neuester Zeit wieder Lehmann, „Zur Theorie der Werthpapiere in den Festgaben der Universität Marburg für Wetzell". 1890. S. 288.

[31]) § 125 I. 2 A. L. R.

[32]) Nur das Eigenthum an dem Papier zieht die Gläubigerschaft aus dem Papier nach sich, nicht schon die blosse Detention oder der juristische Besitz.

So mit Recht die herrschende Meinung, hauptsächlich im Anschluss an Goldschmidt, Z. Bd. 8, S. 326 ff. Bd. 9, S. 62 ff. Bd. 28, S. 63.

Die älteren Eigenthumstheorien v. Savignys, „Obl. Recht". Bd. II. S. 135 und Renauds, „Zeitschrift für deutsches Recht". Bd. 14. S. 339 ff., 361. die ebenfalls das Eigenthum am Papier massgebend sein lassen, stehen insofern auf schwankender Grundlage, als sie das Werthpapier als schlichte Beweisurkunde ansehen. Bei diesem Standpunkte ist die Eigenthumstheorie eine Inkonsequenz. Die gegen dieselben von Thoel („Handelsrecht," 6. Aufl. Bd. I. S. 680) und Unger („Inhaberpapiere". S. 14) gerichteten Angriffe erscheinen deshalb insoweit gerechtfertigt, treffen aber die heutige (Goldschmidt'sche) Eigenthumstheorie, deren Prämisse der Dispositivcharakter der Urkunde ist, nicht.

§ 1.

Das eben festgelegte Grundprinzip der Werthpapiere lässt für die Frage, wie der Erwerb der Forderung in der Hand des

Eine nähere Begründung der Eigenthumstheorie hier zu bringen, insbesondere den verwandten Theorieen gegenüber, welche die Gläubigerschaft von der Detention (so Siegel, „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund im heutigen Recht". S. 115. Stobbe, „Deutsches Privatrecht". Bd. III. S. 205. Hasenöhrl, „Das österreichische Obligationenrecht". Bd. II. S. 50. 97. Stein, „Oesterreichische Gerichtszeitung". Jahrgang 1871 S. 269. Geller, ibd. Jahrgang 1873 S. 174 (nur hinsichtlich der Inhaberpapiere) — auf demselben Standpunkt steht der (I.) Entw. e. deutsch. bürgerl. Gesetzbuchs. cfr. Motive Bd. II. S. 696 —,

oder von dem juristischen Besitz des Papiers (so Kuntze, Z. Bd. 6, S. 34. „Inhaberpapiere". S. 300. Hoffmann, „Ausführliche Erläuterung d. Allg. D. Wechselordnung". S. 148, „Archiv f. Wechselrecht". Bd. 5. S. 259. Volkmar und Loewy, „Die deutsche Wechselordnung". Einleitung S. XIII. S. 74 Anschütz u. v. Völderndorff, „Kommentar zum H. G. B., Bd. III, S. 114, ferner Beckker in seinen und Muthers „Jahrbüchern des gemeinen Deutschen Rechts". Bd. I. S. 390. Gerber, „System des D. Privatrechts." 14. Aufl., S. 438)

abhängig machen, würde über den Rahmen unserer Untersuchung hinausgehen, deren — gegebener, nur näher skizzirter — Ausgangspunkt gerade die Eigenthumstheorie ist. Es sei diesbezüglich auf die Ausführungen Pappenheims „Begriff und Arten der Papiere auf Inhaber". S. 39 und Carlins „Niemand kann mehr Rechte übertragen p. p." S. 9 u. 28 und Z. Bd. 36, S. 25 ff. [Vgl. ferner Goldschmidt, Z. Bd. 36, S. 135 (gegen den Entwurf)] verwiesen.

Zwischen der Ansicht Dernburgs „Lehrbuch des Preussischen Privatrechts". 4. Aufl., Bd. II., S. 222. 833 (ebenso Grünhut, „Die Lehre von der Wechselbegebung nach Verfall". S. 8 f. und in seiner „Zeitschrift für das Privat- p. p. Recht". Bd. 19, S. 312. Bluntschli, „Deutsches Privatrecht, S. 323) und der Eigenthumstheorie besteht eine Divergenz in Wahrheit nur im Ausdruck, da für das Gebiet des Wechsel- (und Handels-) Rechts der redliche Besitz, wie unten noch näher zu erörtern, dem Eigenthum gleich steht.

Hervorgehoben mag noch werden, dass nur die Eigenthumstheorie in unseren grossen Handels- und Wechselrechtskodifikationen Rückhalt findet — Art. 17, 37, 74 W. O. Art. 305, 307 H. G. B. — (Vgl. auch Art. 735, 755, 760 des Schweizerischen Obligationenrechts. Art. 256 des Italienischen H. G. B., ferner Art. 136 Cod. de com. und namentlich auch schon § 806 A. L. R. II. 8)

Auch die Reichscivilprocessordnung regelt die Pfändung von Werthpapierforderungen nach den Grundsätzen für die Zwangsvollstreckung in Mobilien (§§ 722—724, 732 C. P. O. Vgl. die Preuss. Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher § 47 No. 1, abgedruckt bei Kayser, „Die gesammten Reichsjustizgesetze p.p." 4. Aufl. S. 258).

späteren Erwerbes juristisch zu erklären ist, nur eine Antwort zu. Aus dem Satze, dass Gläubiger der Eigenthümer des Papiers ist, ergiebt sich logisch nothwendig für die Successionsfrage der Schluss: Um die Gläubigerschaft aus dem Papier zu erhalten, muss man das Eigenthum am Papier erlangen.[33]) Wenn das Eigenthum an der Urkunde Voraussetzung der Gläubigerschaft ist, muss der Erwerb des Urkundeneigenthums Voraussetzung und Grund des Erwerbes der Gläubigerschaft sein.

Die Entstehung des Forderungsrechts des späteren Nehmers knüpft sich, wie das accessorische Recht oder die Pertinenz stets ipso jure an den Rechtsschicksalen des primären Rechts bezw. der Hauptsache theilnimmt, ohne Weiteres, ohne dass eine besondere Uebertragung erforderlich wäre, an den Uebergang des Eigenthums der Urkunde. Der Erwerber des Papiers wird durch die Erlangung des Eigenthums am Papiere zugleich Eigenthümer[34]) des dem in der Urkunde verlautbarten Schuldversprechen korrespondirenden Forderungsrechtes: er erhält dasselbe mit dem Papiereigenthum als selbstständiges, vom Schuldner selbst herrührendes, originäres Recht, während das Recht des bisherigen Gläubigers durch dessen Ausscheiden aus dem massgebenden Rechtsverhältniss, dem Urkundeneigenthum, ohne Weiteres und ohne jedes residuum erlischt.[35])

Der Erwerb des Eigenthums an der Urkunde kann sich, da die Urkunde eine Sache ist, selbstverständlich nur nach den Normen des Sachenrechts vollziehen.

Der Erwerb der Forderung schliesst sich, wie wir gesehen

[33]) Aehnlich Carlin, Z. Bd. 36, S. 31. Randa, Eigenthum. S. 312 n. 6. v. Canstein. Check, Wechsel und deren Deckung. S. 52.

[34]) Um hier einmal den bezeichnenden Ausdruck des Preussischen A. L. R. anzuwenden.

[35]) Das liegt in dem Charakter der Werthpapierobligation als Obligation mit unbestimmten Subjekte begründet. Die Gläubigerschaft und Schuldnerschaft dauert bei dieser Obligationenart nur solange, als der Gläubiger oder Schuldner in dem Verhältniss, durch dessen Eingehung er Gläubiger bezw. Schuldner wird, steht. Vgl. Windscheid, Pandekten. Bd. II, S. 115.

A. M. für den Wechsel namentlich das R. O. H. G., Bd. 24, S. 1 ff., cfr. auch Lehmann, Wechselrecht. S. 259. — Gegen das R. O. H. G. Budde, Indossament. S. 6 ff., 55 ff.

haben, ohne Weiteres an den Erwerb des Papiereigenthums an. Auch für ihn sind deshalb — wenigstens mittelbar, denn direkt für die juristische Konstruktion kommt nur das Moment des Erwerbes des Papiereigenthums in Betracht — die Grundsätze des Sachenrechts massgebend: er hört auf, eine Frage des Obligationenrechts zu sein.[36])

„Die folgenreiche Verknüpfung einer Obligation mit einer Sache" macht es zur Nothwendigkeit, „die Obligation mittels der modi acquirendi dominii zu übertragen."[37])

Nicht singuläre Rechtssätze des Obligationenrechts, die in „sachenrechtlichem Gewande" erschienen, sind für den Forderungserwerb massgebend,[38]) sondern die Regeln des Sachenrechts schlechthin.

„Wenn der Eigenthümer des Papiers Gläubiger ist, dann gehört die Frage, wie der Uebergang der Forderung von einem Gläubiger auf den anderen zu denken sei, gar nicht mehr in das Gebiet des Obligationenrechts, sondern in das Gebiet des Sachenrechts, dann muss man konsequent sagen, die Uebertragung der Forderung ist nicht Cession, sie ist nicht Delegation, sondern sie ist Tradition des Papiers."[39])

§ 5.

Was die Eigenthumserwerbsarten bei den Werthpapieren anlangt, so wird sich der Erwerb des Eigenthums an der Urkunde in der Regel durch Tradition auf Grund einer justa

[36]) Dagegen Kuntze „Die Obligationen im Römischen und heutigen Recht p. p." S. 241.

[37]) Schauberg, Z. Bd. 11, S. 254.

[38]) So Brunner, E. H. Bd. II, S. 163 und im Anschluss an ihn Gierke Z. Bd. 29, S. 259; ferner Hauser, Stellvertretung im Besitz. S. 90f., u. s. — Diese Schriftsteller nehmen trotz der grundsätzlichen Anerkennung des Eigenthumsdogmas eine besondere „Succession" in das Forderungsrecht an. — Gegen Brunner und Gierke namentlich Carlin, Z. Bd. 36, S. 35, ferner Randa. Eigenthum, S. 312. n. 6, 356, n. 47.

[39]) So bereits Unger (Inhaberpapiere. S. 44) Renaud gegenüber, der a. o. a. O. der bereits besprochenen Inkonsequenz eine zweite hinzufügt, indem er ebenso wie Brunner und Gierke den Uebergang der Forderung auf den späteren Nehmer durch — obligatorische — Singularsuccession in das Forderungsrecht des Vormanns bezw. der Vormänner erklärt.

causa[40]) vollziehen. Und zwar kann der den Eigenthumsübergang vermittelnde Besitzerwerb insbesondere auch in der Form der brevi manu traditio und des constitutum possessorium[41]) erfolgen.

Während die derivativen Eigenthumserwerbsarten schlechthin zur Erlangung des Eigenthums an Werthpapieren geeignet sind, sind die originären modi acquirendi dominii zum grössten Theile ihrer Natur nach, wie nicht näher ausgeführt zu werden braucht, ausgeschlossen. Nur Okkupation, Ersitzung und Fund kommen von den — römisch-rechtlichen — ursprünglichen Eigenthumserwerbsarten für den Erwerb von Werthpapieren in Betracht.[42])

Zu diesen — römisch-rechtlichen — originären Eigenthumserwerbsarten tritt aber für die Werthpapiere noch eine hinzu, der gutgläubige Besitzerwerb.[43])

Der konsequente und logisch unangreifbare Standpunkt des römischen Rechts, dass nur vom Eigenthümer Eigenthum

[40]) Nach preussischem Recht auf Grund eines Titels, namentlich eines Rechtsgeschäfts. §§ 1, 2. I. 10. § 2. I. 9 A. L. R. (Vgl. Förster-Eccius, Preuss. Privatrecht. Bd. III, S. 186.)

Was unter der justa causa der Quellen, vor Allem der l. 31 pr. D. de adquir. rer. dom. 41,1., zu verstehen ist, ist bekanntlich sehr bestritten. Vgl. Goldschmidt, „Handbuch des Handelsrechts." Bd. I, S. 809, n. 24 ff. Randa, „Eigenthumsrecht". S. 282 ff.

U. E. wollen die Quellen mit dem Erforderniss der j. c. besagen, dass die Tradition, um Eigenthum zu übertragen, die Absicht, Eigenthum zu übertragen bezw. zu erwerben, den Uebereignungswillen, voraussetzt, welcher seinerseits auf einem juristischen Beweggrund beruhen muss. Vgl. des Näheren Randa l. c.

[41]) Ebenso Lehmann, „Wechselrecht". S. 227. A. M. Brunner, E. H., Bd. II, S. 165.

[42]) Darüber, dass auch Orderpapiere durch die bezeichneten Erwerbsarten zu Eigenthum erworben werden können, vgl. Randa, „Eigenthumsrecht." S. 357 und dort citirte. Bezüglich des Fundes von Wechseln vergleiche indess auch R. O. H. G. Bd. 22, S. 66 und Bd. 19, S. 31.

[43]) Dass in den Fällen, in denen Eigenthum durch redlichen Besitzerwerb begründet wird, das Eigenthum in originärer Weise erlangt wird, kann nicht gut bestritten werden, wenn es auch keineswegs allgemein anerkannt wird. Vgl. insbesondere Carlin, „Niemand kann mehr Recht übertragen p.p.". S. 97, 100 ff., 115, und Randa „Eigenthumsrecht". S. 342, n. 15 und dort citirte, ferner Förster-Eccius, Pr. Privatrecht. Bd. III. S. 254, n. 16.

erworben werden könne.[44]) ist im Interesse und zum Schutze des redlichen Verkehrs im heutigen Recht, insbesondere für die uns hier interessirenden Order- und Inhaberpapiere durchbrochen worden.

Die Anerkennung und Fortbildung germanischer Rechtsprinzipien hat für diese Papiere den redlichen Besitzerwerb dem Erwerbe des Eigenthumbesitzes vom Eigenthümer als gleichwerthig an die Seite gestellt.

Das ältere deutsche Recht unterschied überall zwischen den dem Eigenthümer gestohlenen oder sonst wider seinen Willen abhanden gekommenen Sachen und denjenigen, die er freiwillig aus der Hand gegeben. Während es hinsichtlich der ersteren Kategorie die Vindikation einem jeden Besitzer gegenüber unbeschränkt zuliess, gab es in dem anderen Falle dem Eigenthümer nur die Befugniss, die Sachen von demjenigen zurückzufordern, dem er sie übergeben.

Ueber diesen — in einer Reihe von Parömieen, wie „Hand muss Hand wahren“ und „Wo du deinen Glauben gelassen hast, musst du ihn wieder suchen“, zum Ausdruck gelangten — Standpunkt hinausgehend hat das moderne Handelsrecht, das auch auf diesem Gebiete „eine bahnbrechende Reformstellung“[45]) einnimmt und sich als der „vollkommenste positive Ausdruck des neueren Rechtsbewusstseins“[46]) darstellt, für die Inhaberpapiere, sowie den Wechsel und die sieben indossablen Orderpapiere des H. G. B. den Ausschluss der Vindikation dem gutgläubigen Erwerber gegenüber auch für den Fall eingeführt, dass die Papiere gestohlen oder verloren worden.[47])

[44]) Nur eine Konsequenz dieses Standpunkts ist der im römischen Rechte streng durchgeführte Grundsatz der unbeschränkten Vindikabilität. (Ubi rem meam invenio, ibi vindico. Cfr. auch l. 9 D. de rei vindicatione. 6.1.)

Die sich im römischen Recht findenden Ausnahmen von jenem Prinzip — bei dem Verkauf von Sachen durch den Fiskus, den Regenten und den Pfandgläubiger — sind singulärer Natur.

[45]) Goldschmidt, „Handbuch“. S. 814.

[46]) Goldschmidt, l. c., S. 818.

[47]) Art. 307. 305 H. G. B. Art. 74 W. O. Cfr. dagegen Art. 306 H. G. B., der auch noch das Erforderniss aufstellt, dass die Sachen an den bona fide-Erwerber von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräussert und übergeben worden sind.

§ 6.

In den bisherigen Ausführungen ist ein Unterschied zwischen den beiden Gruppen der Cirkulationspapiere, den Inhaber- und den Orderpapieren nicht gemacht worden.

Eine Scheidung ist u. E. auch nicht begründet: der Forderungsübergang vollzieht sich vielmehr bei den Orderpapieren ebenso wie bei den Inhaberpapieren nach den entwickelten Grundsätzen im Wege des gemeinen (Handels-) sachenrechtlichen Eigenthumserwerbs der Urkunde.

Die herrschende Doktrin – soweit sie hier überhaupt in Betracht kommt, d. h. soweit sie auf dem Boden derselben Grundanschauung, der Eigenthumstheorie, steht — nimmt freilich einen anderen Standpunkt ein.

Sie lehrt, dass bei den indossablen Orderpapieren der Uebergang des Urkundeneigenthums (und damit verbunden die Forderung) durch eine besondere — wechselrechtliche — Eigenthumserwerbsart, als deren wesentlicher Bestandtheil, zum mindesten als wesentliche Form das Indossament gilt, bewirkt werde.

Order- und Inhaberpapiere müssen jedoch „gleichviel wie, so doch jedenfalls gleichmässig behandelt werden".[48])

Das muss auch für die Frage des Forderungsübergangs gelten. Wenn nicht die theoretische Einheitlichkeit des Systems der Cirkulationspapiere verloren gehen soll, dürfen Besonderheiten bei den beiden Unterarten dieser Werthpapiergruppe nur insoweit anerkannt werden, als sie aus dem Wesen der einen oder der anderen species sich ergeben.

Das Wesen des Orderpapiers bedingt aber in dem Punkte des Forderungsübergangs keine Verschiedenheit vom Inhaberpapier.

Während der Aussteller eines Inhaberpapiers jedem Eigenthümer des Papiers, der prima facie, durch die Innehabung des

[48]) Pappenheim, Z. Bd. 33, S. 449. Vgl. auch Goldschmidt, Z. Bd. 36, S. 146. Carlin, Z. Bd. 36, S. 10, n. 11. Affolter, Z. Bd. 37, S. 482. Randa, „Eigenthum". S. 356. Kuntze, „Inhaberpapiere". S. 154, 442. Ders. „Die Obligation p. p." S. 237. Unger, „Inhaberpapiere". S. 120, 121. Jolly, Archiv f. D. Wechselrecht. Bd. IV, S. 70, 383. Kritische Vierteljahrsschrift. Bd. II, S. 557. Windscheid, „Pandekten". § 291, n. 3. Motive zum (I.) Entwurf. Bd. II, S. 723.

Papiers, legitimirt ist, zu leisten verspricht, verpflichtet sich der Aussteller eines Orderpapiers dem in der Urkunde namentlich Genannten und (oder) einer von diesem unmittelbar[49]) oder mittelbar zu bestimmenden Person.

Dem Aussteller des Orderpapiers ist die Person des Gläubigers im Grunde ebenso gleichgültig, wie sie es dem Inhaberpapierschuldner ist; durch die Stellung des Papiers an Order erklärt er geradezu, „dass er nicht auf die Person des ersten Gläubigers Gewicht lege, sondern sich gleichsam einen fungiblen Gläubiger gefallen lassen wolle".[50])

Der Unterschied zwischen Order- und Inhaberpapier liegt hinsichtlich des Rechts aus dem Papier lediglich in dem bei der ersteren Art grösseren Legitimationsanforderungen, die ihren Grund darin haben, dass der Aussteller des Orderpapiers ausser dem ersten Gläubiger eben nur dessen „Order" sich verpflichtet hat.

So wenig also, wie wir bereits oben gesehen haben, das Indossament überhaupt durch die Orderklausel bedingt ist, so wenig folgt aus dem Wesen des Orderpapiers dessen Nothwendigkeit für den Eigenthumsübergang.

Das Indossament ist auch nicht etwa ein besonders privilegirter wechselrechtlicher Eigenthumsübertragungsmodus, wie von manchen Schriftstellern angenommen wird[51]), insofern, als sie in dem Indossament den Grund dafür sehen, dass dem Indossatar gegenüber die Einreden aus der Person des Vormanns ausgeschlossen sind. Die richtige Beobachtung, dass dies dem Indossatar gegenüber der Fall, während der Cessionar[52]), allge-

[49]) Der Natur der Orderklausel nach ist an sich nur eine einmalige Weiterbegebung statthaft. Vgl. über das Nähere, insbesondere die Gründe des Aufkommens und die Ermöglichung der weiteren Girirbarkeit, Brunner, E. H. Bd. II, S. 188. Schaps, l. c. S. 106.

[50]) Protokolle der (Nürnberger bezw. Hamburger) Kommission zur Berathung eines A. D. H. G. B., S. 4565.

[51]) Cfr. Lehmann, Wechselrecht, S. 480.

[52]) Die Zulässigkeit der Uebertragung der Wechselforderung durch Cession wird in der Theorie und Praxis fast allgemein anerkannt. Vgl. namentlich die Motive zum Entwurfe einer Wechselordnung für die preussischen Staaten in der Hirschfeld'schen Ausgabe der Protokolle der Leipziger Konferenz S. XXXV., ferner R.O.H.G. Bd. 11. S. 250 f. und die dort citirten.

meiner jeder, der das Forderungsrecht nicht in originärer Weise erworben hat, sich jene Einreden gefallen lassen muss, zwingt keineswegs zu dem Schlusse, dass das Indossament die Ursache des Einredenausschlusses ist.

Die Unzulässigkeit der Einreden ex persona indossantis erklärt sich vielmehr zur Genüge aus dem originären[53]) Erwerbe der Forderung in Verbindung mit dem Charakter des Rechts aus dem Wechsel als Skripturrechts[54]). Der Aussteller des Wechsels hat sich von vornherein derart verpflichtet, dass er „schlechthin und lediglich nach Massgabe der echten Schrift (des Urkundenwortlauts)" haftet. „Wie nur ex scriptura wird auch nur secundum scripturam geschuldet"[55]). Dies ist der wahre Grund dafür, dass der spätere Nehmer des Wechsels das Recht aus demselben unter Ausschluss aller nicht aus der Urkunde selbst erkennbaren Mängel erwirbt.

§ 7.

Im Wesen des Orderpapiers, in Sonderheit des Wechsels, ist, wie wir gesehen haben, das Erforderniss einer besonderen oder auch nur einer besonders ausgezeichneten Eigenthumserwerbsart nicht begründet.

Wäre dies aber selbst der Fall, so könnte nicht das Indossament jenen eigenartigen Erwerbsmodus darstellen.

Zunächst kann das Indossament allein niemals den Rechtsübergang bewirken. Der Gläubiger bedarf zur Geltendmachung seines Rechts des Besitzes des Papiers. Denn das Papier ist auch für die Ausübung des Rechts, wie wir oben gefunden haben, nothwendige Vorbedingung. Der Wechsel ist ein Präsentationspapier. Es müsste also vom Standpunkte der hier

[53]) Vgl. darüber oben S. 13.

[54]) So auch Randa, Eigenthum S. 356. n. 47, und namentlich Goldschmidt, „System", 3. Aufl. S. 153., ferner Stobbe, „Privatrecht". Bd. III. S. 194. Carlin, Z. Bd. 36. S. 36. Lehmann, „Wechselrecht". S. 489. — Die drei letztgenannten Schriftsteller legen indess das alleinige Gewicht auf den originären Erwerb der Forderung.

[55]) Goldschmidt, Univ. Gesch. S. 389.

bekämpften Ansicht zu dem Indossamente immer noch die Uebertragung bezw. der Erwerb des Besitzes hinzutreten. [56])

Weiter müsste, wenn der Effekt und Zweck des Indossaments in Wahrheit die Uebertragung des Eigenthumsrechtes am Papier wäre, das Indossament stets diese Wirkung haben.

Dass dem nicht so ist, zeigt das Indossament zum Zwecke der Pfandbestellung. [57])

Nach der Mangels einer besonderen Bestimmung der Wechselordnung auch für den Wechsel massgeblichen Vorschrift des Art. 309 H. G. B. kann ein Kaufmann einem anderen Kaufmann für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an einem indossablen Ordrepapiere rechtsgültig dadurch bestellen, dass er ihm auf Grund einer formlosen Vereinbarung des Pfandvertrages das Papier indossirt übergiebt.

[56]) Das wird auch von der herrschenden Meinung nicht verkannt, — (Vgl. namentlich Goldschmidt, Z. Bd. 8. S. 315. Brunner, E. H. Bd. II. S. 149. Kuntze, Z. Bd. VI. S. 34. R.O.H.G. Bd. II. S. 250. 362), — wenn es auch nicht immer genügend hervorgehoben wird.

Mit dem Worte „Indossament" wird dann ein Rechtsvorgang bezeichnet, der sich aus der Besitzerlangung und aus einer — angeblich den Eigenthumsübergang bezweckenden und bewirkenden — Rechtshandlung, dem Indossiren der Urkunde, zusammensetzt. — Vgl. über die verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Indossament". Unger, Inhaberpapiere. S. 117. Lehmann, Wechselrecht. S. 481.

[57]) Das sogenannte fiduciarische Eigenthumsindossament lässt sich nicht, wie Affolter, Z. Bd. 39. S. 397 (vgl. auch v. Canstein, „Wechselrecht". S. 112. 218.) will, zur Widerlegung der herrschenden Meinung ins Feld führen. Denn bei der fiduciarischen Uebertragung des Wechsels zum Zwecke des Inkasso tritt allerdings, wie bei der altrömischen fiducia, ein Eigenthumsübergang ein. Den fiduciarischen Geschäften ist es eben eigenthümlich, dass bei ihnen „für einen beschränkten Zweck ein über denselben hinausgreifendes Mittel" (R.O.H.G. Bd. 6. S. 54.) gewählt wird. Vgl. Goldschmidt, Z. Bd. 28. S. 82 f. Bd. 39. S. 433 (gegen Affolter), Wulff. „Das Vollindossament zu Inkassozwecken". S. 66 ff. (und dort S. 69. citirte) ferner Lehmann, „Werthpapiere, (Festgaben für Wetzell)". S. 310. A. M. Dernburg, „Pandekten". Bd. I. S. 230 n. 9., der für die modernen fiduciarischen Geschäfte eine Verschiedenheit der Rechtsstellung des Fiduciars nach aussen und nach innen annimmt. Ebenso Entsch. des R.G. in Strafsachen Bd. III. S. 144. Seuffert, „Archiv p.p." Bd. 49. S. 201 (Entscheidung des O.L.G. zu Oldenburg)., ferner Morris de Jonge in Grünhuts Zeitschrift Bd. XV. S. 567, 569, 579, 582. von Sarwey Komm. zur Konkursordnung. 2. Aufl. S. 241 ff.

Das Indossament hat in diesem Falle dieselbe Form wie das sogenannte Eigenthumsindossament.[58])

Der Indossant, der sich also nach aussen, nach dem Wortlaut der Skriptur auf dem Wechsel, in keiner Weise von dem Eigenthümer unterscheidet, ist hier wie jeder andere Faustpfandgläubiger juristischer Besitzer der Pfandsache.[59])

Das Gesetz bietet wenigstens auch nicht den geringsten Anhalt dafür, dass die Verpfändung eines Orderpapiers hinsichtlich der Rechtsstellung des Pfandgläubigers eine andere, stärkere Wirkung haben sollte, als die Verpfändung einer beweglichen Sache sonstiger Art, insbesondere eines Inhaberpapiers.

Wäre also die von uns bekämpfte Ansicht über das Wesen des Indossaments richtig, dann müsste genau dasselbe Indossament in dem einen Falle Eigenthum übertragen, in dem anderen nicht. Das ist aber logisch unmöglich.

§ 8.

Der herrschenden Lehre steht auch die streng formale Natur des Wechselinstituts entgegen. Wäre wirklich Zweck und Wirkung des Indossaments die Rechtsübertragung, so würde

[58]) So Laband, Z. Bd. 9. S. 248. Nach Goldschmidt, „Handbuch des Handelsrechts". Bd. I. S. 894. n. 43, v. Hahn, Komm. zum Allg. D.H.G.B. Bd. II. (2. Aufl.) S. 157. n. 5., Staub, Kom. zum A.D.H.G.B. 2. Aufl. S. 717 (§. 5 zu Art. 309) kann dem die Regel bildenden blossen Voll- oder Blankoindossament ein die Verpfändung kenntlich machender Zusatz beigefügt sein; derselbe gilt aber für nicht geschrieben.

[59]) Ebenso Laband, Z. Bd. 9. S. 269. Brunner, E. H. Bd. II S. 162. Bluntschli, „D. Privatrecht". S. 323. 324. Hasenöhrl, „Das österreichische Obligationenrecht. Bd. II S. 127. n. 66. v. Canstein, „Wechselrecht" S. 226. „Check p.p." S. 34. 51., früher auch Goldschmidt, Z. Bd. 8. S. 327. Anderer Meinung Goldschmidt, Z. Bd. 28. S. 82. v. Hahn, l. c. Lehmann, „Wechselrecht". S. 532. n. 16. „Werthpapiere". S. 310., welche das Indossament zu Pfandzwecken als fiduciarisches Rechtsgeschäft auffassen. Worauf sich diese Auffassung Angesichts der gesetzlichen Vorschrift gründet, ist nicht ersichtlich. Bei Hellwig, „Die Verpfändung und Pfändung von Forderungen". S. 72., welcher die Verpfändung eines indossablen Orderpapiers ebenfalls als ein fiduciarisches Geschäft betrachtet (l. c. n. 143) dürfte sich diese Anschauung wohl daraus erklären, dass er als Gegenstand der Verpfändung nicht, wie die herrschende Meinung, die Sache, sondern das Recht aus dem Papier, die Forderung, betrachtet.

die formale Natur des Wechsels mit Nothwendigkeit zu dem Axiom führen, dass das Indossament das einzige Mittel des Eigenthumsübergangs, dass es Erforderniss für alle Begebungen innerhalb des Wechselumlaufs sei.[60])

In einer Reihe von Fällen findet aber unleugbar ein Eigenthumsübergang ohne Indossament statt.[61])

So vor allem bei dem Erwerbe des Eigenthums an einem blanko indossirten Wechsel. Der Uebergang des Eigenthums vollzieht sich hier offensichtlich — genau wie beim Inhaberpapier[62]) durch die blosse Tradition bezw. den sonstigen Erwerb des Eigenthumsbesitzes des Papiers. Derselbe steht hinsichtlich seiner rechtlichen Bedeutung dem Eigenthumsübergange an einem mit Vollindossament versehenen Papiere gesetzlich durchaus gleich.[63])

Weiter erfolgt unstreitig eine vollwirksame Eigenthumsübertragung ohne Indossament dann, wenn der Wechsel an den Remittenten oder einen anderen in dem Wechsel bereits benannten Vormann zum zweiten Mal gelangt.

Der auf diese Weise zum Eigenthümer Gewordene ist auch ohne Weiteres aus dem Wechsel legitimirt, sobald er die seinem Namen folgenden Indossamente durchstreicht; denn ausgestrichene Indossamente werden bei der Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen (Art. 36 W. O.).

Ohne jede Bedeutung für den Rechtsübergang ist das Indossament offenbar auch dann, wenn es von einem Unberechtig-

[60]) So Volkmar und Loewy, „Die Deutsche Wechselordnung". S. 59. Cfr. auch Einert, „Das Wechselrecht nach dem Bedürfniss des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert", S. 134.

[61]) Hierher gehört nicht der Fall der Universalsuccession. Denn „die Formen, welche zum Erwerbe von Objekten als einzelnen erfordert werden, sind für die Nachfolge des Erben nicht bestimmt." Dernburg, Pand. 2. Aufl. Bd. III, S. 95.

[62]) Das blanko indossirte Orderpapier ist aber keineswegs ein Inhaberpapier. Vgl. namentlich Goldschmidt, Z. Bd. 9, S. 64. Kuntze, „Inhaberpapiere", S. 372. E. H., Bd. IV, S. 91. Pappenheim, „Begriff und Arten der Papiere auf Inhaber", S. 71 ff.

[63]) Art. 12. 36. W. O. Vgl. Protokolle der Leipziger Konferenz (Hirschfeld'sche Ausgabe) S. XXXIX, ferner Einert, „Wechselrecht", S. 129 f.

ten, einem Fälscher auf den Wechsel gesetzt ist.[64]) Ein falsum kann kein Recht begründen; trotzdem wird der gutgläubige Nehmer des mit dem falsum versehenen Papiers Eigenthümer. Er wird es um deswillen, weil er den Besitz des Papiers bona fide erwirbt.

Wie sollte überhaupt eine blosse Form (das Indossament im eigentlichen Sinne) oder auch ein durch den Vermerk auf dem Papier in die äussere Erscheinung tretender formaler Rechtsakt (Indossament im übertragenen Sinne) den Uebergang des Eigenthums am Papier bewirken?

Für den Eigenthumserwerb an beweglichen Sachen — somit auch am Wechsel und den anderen indossablen Orderpapieren — gilt auch heute noch der Satz des römischen Rechts:[65]) Traditionibus et usucapionibus dominia rerum, non nudis pactis transferuntur.[66])

Zu alle dem kommt auch noch, dass ausserhalb der eigentlichen Cirkulation der Eigenthumserwerb ohne ein weiteres Medium als die gewöhnlichen Erwerbsarten vor sich geht. So bei der Hingabe des Wechsels von Seiten des Ausstellers an den Remittenten oder des Blanko-Acceptanten an den Trassanten.

Die vorgetragenen Gründe beweisen u. E. deutlich, dass das Indossament ebensowenig, wie es zur Konstruktion der Successionsfrage gebraucht wird, überhaupt geeignet ist, den Forderungsübergang herbeizuführen.

[64]) Das Indossament hat allerdings bei dem Erwerb des Wechseleigenthums durch redlichen Besitzerwerb eine gewisse Bedeutung. Es ist von Belang für die Frage, ob der spätere Nehmer sich bei Erwerb des Papieres in gutem Glauben befunden hat. Dies ist ausgeschlossen, sobald nicht auf dem Papier ein wenigstens äusserlich formgerechtes Indossament vorhanden gewesen ist.

[65]) l. 20. C. de pactis. 2, 3.

[66]) Gemeinrechtlich gilt dies auch für Immobilien. Partikularrechtlich ist dagegen in Anerkennung deutsch-rechtlicher Grundsätze, nach denen die Mobilien — die fahrende Habe — rechtlich anders behandelt wurden, als die Liegenschaften, vielfach als ausschliessliche Eigenthumserwerbsart von Immobilien die Auflassung in Verbindung mit dem Antrage auf grundbuchliche Umschreibung — bezw. dieser selbst —, also ein Vertrag eingeführt. Auch bei Seeschiffen, die an sich als bewegliche Sachen gelten, aber in mannigfachen Beziehungen den Rechtssätzen des Immobiliarrechts unterliegen, kann der Eigenthumsübergang durch Vertrag begründet werden. Art. 439 H. G. B.

Die Anschauung, die in dem Indossament den Grund des Rechtserwerbs in der Hand des späteren Nehmers sieht, ist lediglich ein Ueberbleibsel der heute verlassenen Auffassung des Wechsels als blosser Beweisurkunde. Von diesem Standpunkte aus brauchte man allerdings, um die Uebertragung der Wechselforderung zu erklären, der Cession oder doch eines der Cession verwandten Modus der Forderungsübertragung. Da lag es nahe, das Indossament, das einer Cessionsurkunde entfernt ähnlich aussieht, als solche zu betrachten und durch dasselbe den Forderungsübergang bewirkt werden zu lassen[67]).

Bei der heutigen Auffassung des Werthpapiers als einer Dispositivurkunde im eminenten Sinne, als Trägers der Forderung, bedürfen wir dagegen, insbesondere auch bei den Orderpapieren, zur Konstruktion der Successionsfrage der allgemeinen sachenrechtlichen Grundsätze, aber auch nur dieser. Ist für das Recht aus dem Papier das Recht an dem Papier massgebend, so ist kein Platz für die Annahme einer konstitutiven Wirkung des Indossaments in dem Punkte des Forderungsübergangs. Der Akt, durch welchen der Eigenthumswechsel vor sich geht, ist vielmehr ein vom Indossamente ganz unabhängiges Rechtsgeschäft, welches mit demselben in keinem juristischen Zusammenhang steht[68]).

Mit anderen Worten: Das Indossament hat keine Transportfunktion.

§ 9.

Mit dem im vorigen Abschnitt formulirten Ergebniss wären wir an dem Ziele unserer Untersuchung angelangt. An dieselbe soll sich jedoch noch zur Vervollständigung des Gesamtbildes eine kurze Betrachtung anschliessen, worin nach unserer Auffassung das Wesen des Indossaments zu finden ist. Wir werden dabei in der Hauptsache auf bereits Erörtertes zurückgreifen können.

Weder die Garantiefunktion noch der Transporteffekt

[67]) Aehnlich Einert, „Wechselrecht“. S. 132.

[68]) Aehnlich Hasenöhrl, „Obligationenrecht“, S. 123: vgl. auch Affolter, Z. Bd. 39, S. 388.

können, wie wir zu zeigen versucht haben, als Grundlagen der juristischen Konstruktion des Indossaments in Frage kommen. Die erstere, die Haftung des Indossanten den sämtlichen Nachmännern gegenüber für Annahme und Zahlung des Wechsels ist weder ein wesentlicher noch ein eigenthümlicher Bestandtheil des mit den Namen „Indossament" bezeichneten Rechtsgeschäfts, der Uebergang des Eigenthums des Wechsels und damit verbunden der — originäre — Erwerb der Forderung aus dem Wechsel ist überhaupt nicht Folge des Indossaments.

In diesen beiden rechtlichen Erscheinungen ist somit das juristische Wesen des Indossaments nicht zu suchen.

Die eigenthümliche Bestimmung des Indossaments liegt vielmehr einzig und allein in seiner Bedeutung für den Rechtsausweis der Order. Die Funktion, dem Verpflichteten den zum Empfang der Leistung Berechtigten als solchen zu bezeichnen, bildet, wie oben in Kürzem dargelegt, den historischen Ausgangspunkt des Indossaments. In ihr ist auch heute noch das juristische Wesen unseres Rechtsinstituts zu finden.

Nur die Legitimationsfunktion folgt, wie oben ausgeführt, aus dem Wesen der Spezies, der Orderpapiere, im Gegensatze zu dem des Genus, der (vollkommenen) Werthpapiere. Während der spätere Nehmer des Inhaberpapiers kraft der blossen Innehabung als berechtigt gilt, bedarf der Erwerber des Orderpapiers vermöge des insoweit beschränkten Versprechens des Ausstellers desselben und der dadurch bedingten Kontrolle eines Ausweises dafür, dass er die „Order" des namentlich Genannten ist.

Für diesen Nachweis ist, wie auch bereits dargelegt, begrifflich an sich jedes rechtlich statthafte Mittel geeignet. Das Indossament hat jedoch im Verlauf seiner Geschichte, hauptsächlich aus dem rein praktischen Grunde, dass es den Beweis der Gläubigerschaft in ungemein einfacher Weise gestattet, dass es andererseits und vor allem die Verpflichtung des Wechselschuldners zur Prüfung der Legitimation des Präsentanten erleichtert, alle anderen Beweismittel verdrängt. Im heutigen Recht ist es schliesslich kraft positiver gesetzlicher Bestimmung [69])

[69]) Art. 36 W. O.

das einzige Mittel des Rechtsausweises des späteren Nehmers des Wechsels geworden.[70])

Wenn das Indossament, um das oft citirte Wort Nobacks[71]) anzuwenden, „die Brücke“ gewesen ist, „auf der man vom Wechsel des Mittelalters zum Wechsel der Gegenwart fortschritt“, so beruht das u. E. einmal darauf, dass das Indossament die an sich nicht im Wesen des Orderpapiers begründete mehrfache Girirung ermöglichte, zum Anderen aber darauf, dass durch dasselbe eine Vereinfachung des Rechtsausweises und dessen Nachprüfung herbeigeführt wurde, und nur in Verbindung hiermit, dass in der vereinfachten Legitimationsform zugleich ein eventuelles Regressversprechen des Ausstellers derselben gesehen wurde. Bei dem gewaltigen Umfange des Wechselverkehrs, bei der enormen Verbreitung und Benutzung des Wechsels, des „Papiergeldes der Kaufleute“, als Kredit- und Zahlungsmittels kann dem Kaufmann nicht zugemuthet werden, eine zeitraubende und schwierige Prüfung darüber anzustellen, ob der Präsentant des Papiers der wahre Berechtigte ist;[72]) er muss in der Lage sein, an den, der durch ein leicht sichtbares Merkmal auf dem Papier als der Berechtigte erscheint, mit rechtlicher Wirkung zu leisten.

Wollte man im Gegensatz zu uns die Bedeutung des Indossaments für den modernen Wechselverkehr mit der herrschenden Meinung in der Einfachheit der Uebertragungsform suchen, so ist nicht ersichtlich, warum der Handelsstand sich mit dieser Vereinfachung begnügt und nicht vielmehr - wie wir annehmen — den noch einfacheren Uebertragungsmodus der blossen Tradition des Papiers gewählt haben sollte.

Die Bedeutung des Indossaments für die äusserliche Legitimation zur Geltendmachung der Rechte aus dem Papier wird auch von der herrschenden Doktrin nicht geleugnet; sie wird nur als juristisch nebensächlich gegenüber der angeblichen Transportfunktion in den Hintergrund gestellt.[73])

[70]) A. M. Affolter, Z. Bd. 39, S. 395.

[71]) Noback, „Ueber Wechsel und Wechselrecht“. S. 17.

[72]) Vgl. Thoel, „Handelsrecht“. Bd. I., 6. Aufl., S. 676. Grünhut, „Die Lehre von der Wechselbegebung nach Verfall“. S. 14.

[73]) Aehnlich: Martin, „Neues Archiv für Handelsrecht“. Bd. II. S. 404.

In Wahrheit muss in ihr gerade das Wesen des Indossaments gefunden werden. [74])

[74]) Unter den Schriftstellern, die eine der unsrigen verwandte Anschauung vom Wesen des Indossaments vertreten — im weiteren Sinne sind hierzu alle diejenigen zu zählen, welche eine Transportfunktion des Indossaments leugnen, wie namentlich

Einert, „Wechselrecht". S. 123–149. (Wesentliches Moment des Indossaments ist die Uebernahme der Wechselbürgschaft.)

Jolly, „Archiv für Deutsches Wechselrecht", Bd. IV. S. 390–393. „Kritische Vierteljahrsschrift." Bd. II. S. 566. (Das Indossament ist keine Rechtsübertragung, kein Grund einer Succession, sondern lediglich eine äussere Thatsache, eine Form, ein Merkmal.)

betrachten einige neben der Legitimationsfunktion als wesentliches Moment des Indossaments, dass es das Zeichen der Besitzentäusserung

— der erfolgten, so Graewell „Archiv für Wechselrecht" Bd. I. S. 124. und Geller, „Oesterreichische Gerichtszeitung". Jahrg. 1873. S. 174 n. 22.

oder der beabsichtigten, so Hasenöhrl, „Obligationenrecht". Bd II. S. 122.

Dieselbe Ansicht tritt in dem geistreichen Gedanken Steins („Skizze einer Theorie der Inhaber- und Orderpapiere", „Allgemeine Oesterreichische Gerichtszeitung" Jahrgang 1871. No. 72) entgegen, dass das Indossament zunächst Devinculirung des Orderpapiers sei, insofern, als es die aus dem Papier erkennbare Legitimation des Indossanten aufhebe, als Vollindossament zugleich aber auch Vinculirung auf den Namen des Indossatars, indem es dessen Legitimation begründe.

Uns erscheint die Annahme einer derartigen negativen Funktion des Indossaments zum Mindesten als überflüssig. Der Besitz des Papiers ist bei dem Charakter des Orderpapiers als Präsentationspapiers nothwendiges Korrelat der formellen Legitimation, um die Rechte aus dem Wechsel geltend machen zu können. Die Besitzaufgabe von Seiten des Indossanten kommt doch aber jedenfalls am besten durch die Thatsache zum Ausdruck, dass ein anderer, der Indossatar, das Papier besitzt.

Ebenso wie wir, sehen das Wesen des Indossaments ausschliesslich in seiner Funktion, den Indossatar als die unmittelbare oder mittelbare Order des namentlich Genannten zur Geltendmachung der Rechte aus dem Papier äusserlich zu legitimiren:

Laband, Z. Bd. 9. S. 248. cfr. Bd. 10. S. 240. Bd. 16. S. 686.

Bähr, „Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund". 2. Aufl. S. 311. (ohne nähere Begründung seiner Ansicht).

Martin, „Neues Archiv. für Handelsrecht". Bd. II. S 391 ff. 401.

und namentlich Affolter, Z. Bd. 39. S. 388. 389. 397. (letzterer von demselben dogmatischen Ausgangspunkte, wie wir, aus, der Eigenthumstheorie). —

Auch im Gesetze wird das Indossament als Legitimationsform behandelt.[75])

Die Motive zum Preussischen Entwurfe, deren Bedeutung als hervorragendstes wissenschaftliches Hülfsmittel für die Auslegung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung bei dem massgebenden Einflusse, welchen der Preussische Entwurf als Grundlage der Berathungen der Leipziger Konferenz auf die Gestaltung der Wechselordnung gehabt hat, allgemein anerkannt ist, betonen ausdrücklich — eine gewichtige Unterstützung für unsere Ansicht —: „Beide Indossamente“ (d. h. das Voll- und das Blankoindossament) „sind nur das Zeichen des übertragenen Eigenthums; sie legitimiren als Eigenthümer das eine den benannten Indossatar, das andere den Inhaber.“[76])

Man könnte demgegenüber vielleicht zu Gunsten der herrschenden Meinung auf diejenigen Gesetzesstellen hinweisen, die von einer Uebertragung der Wechselrechte durch Indossament reden.

Dass dieser „Wortlaut“ des Gesetzes aber für die herrschende Ansicht nichts beweist, ergiebt sich schon daraus, dass ja das Indossament, wie aus dem sonstigen Inhalt der Wechselordnung hervorgeht, allein unzweifelhaft zur Bewirkung des Uebergangs der Rechte aus dem Wechsel nicht genügt, dass vielmehr jedenfalls der Uebergang des Besitzes hinzukommen muss.

Die Worte „Der Remittent kann den Wechsel an einen anderen durch Indossament (Giro) übertragen“,[77]) „Durch das

Grünhut, „Die Lehre von der Wechselbegebung nach Verfall“, insbesondere S. 10 ff., der sich im übrigen in der Begründung seiner Ansicht stark an Martin anlehnt (Vgl. z. B. Martin, S. 392, 398, 399. — Grünhut, S. 11, 8), betrachtet anscheinend als die wesentliche Wirkung des Indossaments die durch dasselbe bewirkte Legitimation zum Besitzerwerb des Papiers (S. 14). Daneben spricht er aber von der Legitimation zur Geltendmachung der Rechte als Folge des Indossaments (S. 13). Jedenfalls fasst aber auch er das Indossament als Legitimationsform auf. Aehnlich v. Canstein, „Wechselrecht“. S. 290. 286 n. 16, bezw. 211 ff.

[75]) Art. 36. W.O. Vgl. Art. 647. 649. H.G.B.

[76]) Protokolle (Hirschfeld'sche Ausgabe) S. XXXVIII. Die unterstrichenen Worte sind in der Hirschfeld'schen Ausgabe gesperrt gedruckt.

[77]) Art. 9 W.O.

Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über“ [78]) sind also nicht buchstäblich zu nehmen. [79]) Zu ihrer Erklärung muss vielmehr gerade die Bedeutung des Indossaments als Legitimationsform herangezogen werden. Da in den meisten Fällen die erfolgte Uebertragung auf dem Wechsel durch das Indossament zum Ausdruck gelangt, so wird im Verkehr namentlich, das die Uebertragung darthuende als das sie bewirkende[80]) angesehen.

Die Art. 9 ff. W.O. können somit für die herrschende Meinung nur dann ins Feld geführt werden, wenn lediglich ihr Wortlaut ins Auge gefasst wird. Ihrem wahren Sinne nach unterstützen sie die von uns vertretene Anschauung, zum Mindesten widersprechen sie derselben nicht.[81])

Der vom Gesetz recipirte Rechtsgedanke ist das eine wichtige Grundprinzip des Instituts der (vollkommenen) Werthpapiere, „die scharfe Scheidung von Rechtserwerb und blossem Rechtsausweis (Legitimation)“.[82])

Der erstere vollzieht sich, hierin lässt sich das Resultat unserer Erörterungen zusammenfassen, durch den Eigenthumserwerb am Papier, dem letzteren — und nur diesem — dient das Indossament.

---

[78]) Art. 10. W.O. Cfr. Art. 17 ibd.

[79]) Vgl. Lehmann, „Wechselrecht“. S. 210.

[80]) Martin, „Neues Archiv f. H.R.“ Bd. II. S. 405.

[81]) Vielleicht etwas abweichend von der eigentlichen Bedeutung des Ausspruchs kann man auch hier mit Celsus sagen: „Scire leges non hoc est verba eorum tenere, sed vim ac potestatem.“ (l. 17. D. de legibus. I. 3).

[82]) Goldschmidt „System“. S. 151. Z. Bd. 28. S. 64—67. Vgl. auch Laband. Z. Bd. X. S. 240. 241.

Litteratur-Uebersicht.

I. Hand- und Lehrbücher des Handels- und Wechselrechts.

Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. Bd. I. 1. Aufl. 1864/68.
Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. Bd. I. Erste Abtheilung (Universalgeschichte des Handelsrechts). 3. Aufl. 1891.
Goldschmidt, System des Handelsrechts. 3. Aufl. 1891.
Thoel, Das Handelsrecht. Bd. I. 6. Aufl. Bd. II. (Wechselrecht) 4. Aufl. 1879 bezw. 1878.
v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. 1890.
Einert, Das Wechselrecht nach dem Bedürfniss des Wechselgeschäfts im 19. Jahrhundert. 1839.
Hartmann, Das Deutsche Wechselrecht. 1869.
Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung. 1862.
Kuntze, Deutsches Wechselrecht. 1862.
Kuntze und Brachmann, Das Wechselrecht. 1881 (im Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, herausgegeben von Endemann, Bd. IV. Abth. 2 — abgekürzt citirt E. H. Bd. IV).
Lehmann, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts. 1886.
Noback, Ueber Wechsel und Wechselrecht. 1845.
Renaud, Das Allgemeine Deutsche Wechselrecht. 3. Aufl. 1868.
Volkmar und Loewy, Die Deutsche Wechselordnung. 1862.

II. Kommentare zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.

(Liebe), Die allgemeine deutsche Wechselordnung p.p. 1848.
Rehbein, Allgemeine Deutsche Wechselordnung. 4. Aufl. 1891.
Anschütz und von Völderndorff, Kommentar zum A. D. H. G. B. Bd. III.
v. Hahn, Kommentar zum A. D. H. G. B. Bd. II. 2. Aufl.
Staub, Kommentar zum A. D. H. G. B. 2. Aufl.

III. Hand- und Lehrbücher des Pandekten- und Deutschen pp. Privatrechts.

Dernburg, Pandekten. 2. Aufl. 1888.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 7. Aufl. Bd. II.
v. Savigny, Das Obligationenrecht p.p. Bd. II. 1853.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 4. Aufl. 1885.
Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. 1842.
Gengler, Das Deutsche Privatrecht. 4. Aufl. 1892.
v. Gerber, System des Deutschen Privatrechts. 14. Aufl.
Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts. Bd. III. 2. Aufl.
Dernburg, Lehrbuch des Preussischen Privatrechts p.p. 4. Aufl. Bd. II.
Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht. 6. Aufl. Bd. I. III.
Hasenöhrl, Das österreichische Obligationenrecht. Bd. II.
v. Mandry, Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 3. Aufl.

IV. Monographieen.

Bähr, Die Anerkennung als Verpflichtungsgrund. II. Aufl. 1867.
Brunner, Das französische Inhaberpapier des Mittelalters. 1879.
Brunner, Die Werthpapiere, in Endemanns Handbuch. Bd. II. S. 140 ff. (E. H. Bd. II.)
Budde, Die rechtliche Natur des Wechselindossaments. 1884.
Carlin, Niemand kann mehr Recht übertragen als er selbst hat. 1882.
v. Canstein, Check, Wechsel und deren Deckung. 1890.
Grünhut, Die Lehre von der Wechselbegebung nach Verfall. 1871.
Hauser, Stellvertretung im Besitz. 1871.
Hellwig, Die Verpfändung und Pfändung von Forderungen. 1883.
Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren. 1857.
Kuntze, Die Obligation und die Singularsuccession p.p. 1856.
Kuntze, Die Obligation im römischen und heutigen Recht p.p. 1886.
Lehmann, Zur Theorie der Werthpapiere (Festgaben der juristischen Fakultät zu Marburg für Wetzell. 1890).
Pappenheim, Begriff und Arten der Papiere auf Inhaber. 1881.
Randa, Der Besitz p.p. 3. Aufl. 1879.
Randa, Das Eigenthumsrecht p.p. 2. Aufl. 1893.
Schaps, Zur Geschichte des Wechselindossaments. 1892.
Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund. 1873.
Unger, Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere. 1857.
Wulff, Das Vollindossament zu Inkassozwecken. 1891.

V. Zeitschriften.

Archiv für Deutsches Wechselrecht und Handelsrecht (Siebenhaar). Bd. 3, 4, 15.
Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. (Gruchot, jetzt Rassow und Küntzel). Bd. 29.
Jahrbücher des gemeinen deutschen Rechts (Bekker und Muther). Bd. 1.
Jahrbücher für Dogmatik (Ihering). Bd. 1.
Kritische Vierteljahrsschrift p.p. Bd. 2.
Neues Archiv für Handelsrecht. Bd. 2.
Allgemeine Oesterreichische Gerichtszeitung. Jahrgang 1871 und 1873.
Zeitschrift für Deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft. Bd. 14.

Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht (Goldschmidt u. a.). Bd. 6, 8, 9, 10, 11, 14, 16, 18, 23, 28, 29, 36, 38, 39. (Z.)

Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart (Grünhut). Bd. 15, 19.

VI. Sammlungen von Entscheidungen, Sammelwerke p.p.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Bd. 6, 10, 11, 24.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 5, 22, 25.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 3.

Seufferts Archiv p.p. Bd. 49.

Protokolle der zur Berathung einer A. D. W. O. in Leipzig zusammengetretenen Konferenz p.p. (Hirschfeld'sche Ausgabe 1848).

Protokolle der Kommission zur Berathung eines A. D. H. G. B.'s.

Motive zu dem (1.) Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Bd. II.

Ersch und Grubers Real-Encyklopädie. Bd. 68.

Weiske's Rechtslexikon. Bd. 14.